

G e b ü h r e n s a t z u n g der Klavierschule BACH

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Klavierschule BACH werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die aufgenommenen Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Unterrichtsgebühren und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren entsteht mit Aufnahme des Unterrichts.

(2) Die Unterrichtsgebühr wird durch Abbuchung per SEPA-Mandat erhoben. Die bei nicht ausreichender Deckung und Retourbuchung anfallende Gebühr durch den Zahlungsdienstleister wird vollständig vom Verursacher beglichen.

(3) Die Gebühren sind Jahresgebühren, sie sind in 12 Raten zum Anfang eines jeden Monats fällig. Unterrichtsausfall, der durch Schulferien, gesetzliche Feiertage, Pandemien, Familienangelegenheiten und/oder sonstigen Gründen verursacht wird, hat in keinem Fall die Erstattung von Unterrichtsgebühren zur Folge.

(4) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer und Monat:

Kinder/Jugendliche, Einzelunterricht (50 Minuten/Woche):

120,– € (pauschal)

(5) Unterricht in den Ferien ist nach Absprache möglich und bedarf keiner extra Gebühr.

(6) Gebühren sind grundsätzlich unbar zu entrichten.

§ 5

Gebührenerstattung bei Unterrichtsausfall

(1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung eines Schülers auf Dauer von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden werden ab der 4. Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin erstattet, soweit eine Nachholung des Unterrichts nicht möglich ist und ein ärztliches Attest vorliegt.

(2) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft oder Betriebsstörung ausfallen, werden ab der 4. Ausfallstunde zum Jahresende erstattet, soweit kein Ersatzunterricht erteilt werden konnte.

§ 6

Pflichten der Schüler

(1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.

(2) Besucht ein Schüler ohne berechtigten Grund den Unterricht über einen längeren Zeitraum nicht, ist die Musikschule berechtigt, das Unterrichtsverhältnis fristlos zu beenden.

§ 7

Kündigung

(1) Eine Kündigung ist jederzeit möglich und wirkt frühestens ab 1. des darauffolgenden Monats. Dies gilt für Schüler und Klavierschule BACH.

(2) Die Nennung eines Grundes ist nicht erforderlich.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft.

Magdeburg, 17.05.2025

Roland Bach

